



Städtische Elektrizitätsversorgung Laufenburg

Netzkunden; Grosskunden mit Lastgangmessung

2027

Diese Tarife gelten für Kunden, welche die Energie gemäss Art. 6 StromVG, Art. 11 Strom VV auf dem freien Markt beziehen.

Preisblatt 4: Netznutzung Grosskunden

	Netznutzungs- entgelt	Energiepreis (Strompreis)	Konzession (Gemeinde)	Bundesabgaben nach Art. 35 EnG	Systemdienst- leistungen (SDL)	Stromreserve (Bund)	Solidarisierte Kosten	Total Rp./kWh
Einheitstarif (ET)	7.20	0.00	0.80	2.30	0.19	0.17	0.19	10.85
Leistungspreis Netz (pro kW des Monatsmaximums)								CHF 10.00
Netzgrundgebühr (pro Jahr)								CHF 600.00
Messkosten (pro Jahr)								CHF 120.00
Blindenergiepreis								Rp./kVarh 3.50

Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.9$. Erfolgt die Messung auf der Niederspannung, so werden Transformationsverluste hinzugerechnet (je 2% für Leistung und Arbeit).

Rückerstattung Netznutzung für Speicher

Tarif	7.20	0.00	0.80	2.30	0.19	0.17	0.19	10.85
-------	------	------	------	------	------	------	------	-------

Die Rückerstattung umfasst die Energiemenge, die aus dem Verteilnetz bezogen und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Entladung des Speichers wieder in das Netz der Städtischen Elektrizitätsversorgung eingespeist wurde, gemäss StromVG.
Die Rückerstattung kann bei der Städtischen Elektrizitätsversorgung beantragt werden.

Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt ab 1. Januar 2027 in Kraft.

Tarifordnung

4. Netznutzung Bezug am offenen Markt

4.1 Produkt

Das Preisblatt gilt für alle Endverbraucher, welche vom freien Netzzugang Gebrauch machen und die Energie auf dem offenen Markt beziehen (gemäss Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV).

4.2 Blindenergie

Der Blindenergiebezug darf pro Monat höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.9$) sind für die mehr bezogene Blindenergie 3.50 Rp./kVarh zu bezahlen.

4.3 Allgemeine Bestimmungen

1. Bezieht der frei am Markt berechnete Kunde Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, ist vorgängig mit der Städtischen Elektrizitätsversorgung Laufenburg ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen (Art. 5.1 Reglement über die Abgabe el. Energie der Städtischen Elektrizitätsversorgung).
2. Dieses Preisblatt bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.
3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Städtischen Elektrizitätsversorgung Laufenburg.
4. Für die Datenübermittlung muss vom Kunden eine Telefon- oder Datenleitung zur Verfügung gestellt werden.